



Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2025

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Antrag gemäß § 27 (1) GOG betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025)
- ◆ Ministerratsvortrag 104a/1 vom 4. Juli 2024 zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen im Rahmen der Abschaffung der kalten Progression für das Jahr 2025
- ◆ Progressionsbericht 2024 (III-1195 d.B.)
- ◆ Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu den im Ausmaß von zwei Dritteln inflationsangepassten Beträgen im EStG 1988 für das Jahr 2025 (Inflationsanpassungsverordnung 2025) (BGBl. II Nr. 232/2024)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Höhe des Progressionsausgleichs 2025	6
3	Progressionsabgeltungsgesetz 2025.....	9
4	Auswirkungen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025	15
4.1	Finanzielle Auswirkungen	16
4.2	Verteilungswirkungen.....	17
4.3	Genderwirkung	21
4.4	Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	24
	Abkürzungsverzeichnis.....	25
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	26



1 Zusammenfassung

Seit 2023 ist jährlich die durch die **kalte Progression** verursachte steuerliche Mehrbelastung abzugelten. Die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte (v. a. Tarifstufen und wesentliche Absetzbeträge) sind jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflationsrate anzupassen. Das Volumen für das verbleibende Drittel ist jährlich durch diskretionäre Maßnahmen auszugleichen.

Im Jahr 2025 soll der Ausgleich des verbleibenden Drittels mit dem **Progressionsabgeltungsgesetz 2025** (PrAG 2025) erfolgen, das Gegenstand dieser Analyse ist. Die im Jahr 2025 auszugleichende Inflationsrate beträgt 5,0 %. Daraus ergibt sich eine im Jahr 2025 auszugleichende kalte Progression iHv 2,0 Mrd. EUR. Unter Berücksichtigung des bereits seit 2023 ausgeglichenen Volumens beträgt der kumulierte Progressionsausgleich im Jahr 2025 etwa 7,8 Mrd. EUR.

Das Volumen der mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 geplanten Maßnahmen beläuft sich gemäß Berechnungen des Budgetdienstes auf 725 Mio. EUR und ist damit höher als das verbleibende Drittel gemäß Progressionsbericht von 651 Mio. EUR. Folgende **Maßnahmen** sind vorgesehen:

- ◆ Ab 1. Jänner 2025 sollen die **Grenzbeträge für die ersten fünf Tarifgrenzen** um 3,83 % statt 3,33 % erhöht werden.
- ◆ Die wesentlichen **Absetzbeträge** (z. B. Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag) sollen um 5,0 % erhöht werden.
- ◆ Die **Freigrenze für sonstige Bezüge** soll auf 2.570 EUR erhöht werden.
- ◆ Es soll ein **Kinderzuschlag für Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen** mit niedrigem Einkommen von 60 EUR pro Kind und Monat eingeführt werden.
- ◆ Die **Kleinunternehmengrenzen** im Bereich der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer sollen auf jeweils 55.000 EUR erhöht werden.
- ◆ **Tages- und Nächtigungsgelder** sollen auf 30 EUR bzw. 17 EUR erhöht werden.
- ◆ Das **Kilometergeld** soll ab 2025 einheitlich 0,50 EUR betragen, darüber hinaus soll der Betrag für mitbeförderte Personen erhöht werden.
- ◆ Die Beträge beim **Beförderungszuschuss** sollen erhöht werden.



Finanzielle Auswirkungen

Das PrAG 2025 wurde nicht als Regierungsvorlage, sondern als Ausschussantrag gemäß § 27 Geschäftsordnungsgesetz 1975 eingebracht. Die Vorlage einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wurde vom BMF in der Budgetausschusssitzung am 12. September 2024 angekündigt, bisher liegt diese jedoch noch nicht vor. Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten **finanziellen Auswirkungen** basieren auf Berechnungen des Budgetdienstes und auf Informationen des BMF.

in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028
Finanzielle Auswirkungen des verbleibenden Drittels gemäß WFA	641	725	725	725
Anpassung der ersten fünf Tarifgrenzen um weitere 0,5 %-Punkte	135	165	165	165
Anpassung der Absetzbeträge um weitere 1,67 %-Punkte	95	121	121	121
Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder	40	45	45	45
Anhebung des Kilometergeldes	55	60	60	60
Valorisierung der Frei- und Einschleifgrenze für sonstige Bezüge	53	54	54	54
Einführung eines Kinderzuschlags	180	180	180	180
Erhöhung der Kleinunternehmengrenze	83	100	100	100
Automatische Anpassung um 2/3 der auszugleichenden Inflation	1.080	1.327	1.327	1.327
Gesamtvolumen durch Abgeltung kalte Progression für das Jahr 2024	1.721	2.051	2.051	2.051

Quellen: BMF, eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die Mindereinzahlungen der mit dem PrAG 2025 geplanten Maßnahmen belaufen sich 2025 auf 641 Mio. EUR. Erst im Jahr 2026 wird aufgrund der Verzögerungen im Veranlagungsweg der volle Ausgleich des verbleibenden Drittels iHv 725 Mio. EUR erreicht. Unter Einbeziehung der automatischen Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der Inflationsrate belaufen sich die Mindereinzahlungen im Jahr 2025 auf 1,7 Mrd. EUR. Das volle Entlastungsvolumen wird dann im Jahr 2026 mit 2,05 Mrd. EUR erreicht.

Verteilungswirkungen

Vom **Gesamtvolumen** aufgrund der diskretionären Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels entfällt ein **überproportionaler Anteil auf die unteren und oberen Einkommensdezile** und ein unterproportionaler Anteil auf die mittleren Einkommensdezile. Die unteren Einkommensdezile profitieren besonders vom Kinderzuschlag und von der Anhebung der Freigrenze für die sonstigen Bezüge. Auf die oberen Einkommensdezile entfällt vor allem bei der Anhebung der Tarifgrenzen sowie bei der Anhebung der Reisekostenpauschalen ein überproportionaler Anteil.



Der relative Anstieg der **verfügbaren Haushaltseinkommen** aufgrund der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels beträgt durchschnittlich 0,31 %. Am stärksten ist der relative Einkommensanstieg in den ersten beiden Einkommensdezilen mit durchschnittlich 1,76 % bzw. 0,79 %. Dies resultiert größtenteils aus der Einführung des Kinderzuschlags. Die relative Entlastung nimmt mit dem Einkommen ab, im obersten Dezil beträgt der Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen durchschnittlich 0,17 %.

Die **Streuung der Entlastungswirkung** innerhalb der Einkommensdezile ist insbesondere im 1. Dezil beträchtlich. Während 27 % der Personen in diesem Dezil durch das PrAG 2025 gar nicht entlastet werden, führen die Maßnahmen bei 25 % der Personen zu einem relativen Einkommensanstieg von zumindest 3,8 %. Diese große Streuung resultiert vor allem aus dem Kinderzuschlag, der nur Familien mit geringem Einkommen zugutekommt, während Haushalte ohne Kinder nicht entlastet werden.

Auswirkungen auf Männer und Frauen

Vom Entlastungsvolumen des PrAG 2025 iHv 725 Mio. EUR **entfallen 44 % auf Frauen**. Die Entlastung durch die Erhöhung der Freigrenze für sonstige Bezüge kommt zu einem überproportionalen Anteil von etwa zwei Dritteln Frauen zugute. Auch von der Einführung des Kinderzuschlags und von der Erhöhung der einkommens-abhängigen Absetzbeträge entfallen mit 57 % bzw. 55 % etwas höhere Anteile auf Frauen. Männer profitieren vor allem von der Erhöhung der Tarifgrenzen und den höheren Reisekostenpauschalen. Der Frauenanteil beim Volumen aus der Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der maßgeblichen Inflationsrate beträgt 40 %, der Anteil beim gesamten Progressionsausgleich 2025 liegt bei 42 %. Der höhere Männeranteil am Entlastungsvolumen ist sowohl auf die höhere Erwerbsquote als auch auf die durchschnittlich höheren Einkommen der Männer zurückzuführen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Laut einer Studie des IHS bewirken die Maßnahmen (automatische und diskretionäre Abgeltung der kalten Progression) im Jahr 2025 eine Steigerung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,18 %. Der Wachstumsbeitrag der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels ist laut IHS ab 2026 leicht negativ. Dies ist laut IHS darauf zurückzuführen, dass die Maßnahmen einen ungünstigen Effekt auf das Arbeitsangebot haben und inflationstreibend wirken. Aus der Kombination dieser beiden Effekte kommt es zu einer wachstumsdämpfenden Reduktion der Exporte.



2 Höhe des Progressionsausgleichs 2025

Seit dem Jahr 2023 ist jährlich die durch die kalte Progression verursachte steuerliche Mehrbelastung abzugehen. Die kalte Progression ist im Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) als das inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer definiert, wenn die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte¹ nicht mit der auszugleichenden Inflationsrate angepasst werden. Konkret gelangt folgende Vorgangsweise zur Anwendung:

- ◆ Die auszugleichende Inflationsrate ist das arithmetische Mittel der monatlichen Jahresinflationsraten von Juli des vorangegangenen bis Juni des laufenden Jahres. Die maßgebliche Inflationsrate für das Jahr 2025 beträgt 5,0 % (siehe Tabelle 1).
- ◆ Die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte (v. a. Tarifgrenzen und wesentliche Absetzbeträge) sind jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflationsrate (2025: 3,33 %) anzupassen.
- ◆ Zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen (verbleibendes Drittel) hat die Bundesregierung jedes Jahr bis zum 15. September einen Ministerratsbeschluss zu fassen.² Das Volumen für diesen diskretionär auszugleichenden Teil wird auf Grundlage eines Progressionsberichts ermittelt und beträgt für das Jahr 2025 651 Mio. EUR.³

Die im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung angepassten Beträge wurden in der Inflationsanpassungsverordnung 2025 kundgemacht. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels, die mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025) umgesetzt werden sollen, werden in Pkt. 3 erläutert.

¹ Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Tarifgrenze (mit Ausnahme der Grenze für den Höchststeuersatz iHv 55 %) und eine Reihe im § 33 EStG genannter Absetzbeträge. Siehe Tabelle 3 für einen Überblick zu den anzupassenden Beträgen.

² Siehe den Ministerratsvortrag 104a/1 vom 4. Juli 2024 zu den ab 2025 wirksamen Entlastungsmaßnahmen im Umfang des noch nicht erfassten Volumens der kalten Progression.

³ Siehe den Progressionsbericht 2024 für das 2025 auszugleichende Volumen und für das auf Grundlage derzeitiger Prognosen zu erwartende Volumen für die Jahre 2026 bis 2028.



Der nachstehenden Tabelle sind die Werte zur auszugleichenden Inflation zu entnehmen, wobei es sich bei den Werten ab 2026 um Prognosewerte handelt:

Tabelle 1: Auszugleichende Inflationsraten 2023 bis 2028

in %	Ist-Werte			Prognosewerte		
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Maßgebliche Inflationsrate kalte Progression (Durchschnitt der Inflationsraten Juli t-2 bis Juni t-1)	5,2%	9,9%	5,0%	2,7%	2,3%	2,0%

Quellen: Progressionsberichte 2022 bis 2024.

Die durchschnittliche monatliche Inflationsrate von Juli 2023 bis Juni 2024 betrug 5,0 %. Damit ist die im Jahr 2025 auszugleichende Inflationsrate nur noch halb so hoch wie die im Jahr 2024 auszugleichende Inflationsrate von 9,9 %. Für die Folgejahre wird ein weiterer deutlicher schrittweiser Rückgang der auszugleichenden Inflationsrate auf 2,0 % im Jahr 2028 erwartet.

Wie bereits im Vorjahr liegt die maßgebliche Inflationsrate zum Ausgleich der kalten Progression im Jahr 2025 mit 5,0 % deutlich über dem derzeit für 2025 erwarteten Preisanstieg von 2,5 % (WIFO-Prognose vom Juni 2024). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die auszugleichende Inflationsrate auf Grundlage vergangener Inflationsraten gebildet wird. Dadurch liegt diese in Phasen steigender Inflationsraten unter der laufenden Inflation⁴ und in Phasen sinkender Inflationsraten über der laufenden Inflation. In Phasen mit nur geringen Schwankungen in den Inflationsraten, wie dies vor 2022 der Fall war, sind die Unterschiede in der Regel gering.

Auf Grundlage der Inflationsannahmen in obiger Tabelle ergeben sich in dem von WIFO und IHS erstellten Progressionsbericht 2024 die in der nachstehenden Tabelle 2 ausgewiesenen Werte für die ab 2025 auszugleichende kalte Progression. Der Wert für das Jahr 2025 ist maßgeblich für das Volumen des auszugleichenden verbleibenden Drittels. Bei den Werten für die Folgejahre handelt es sich um Prognosewerte, die dann im Rahmen des Progressionsberichts 2025 aktualisiert werden.

⁴ Dies war bei der Inflationsrate für 2023 der Fall. Während die Verbraucherpreise 2023 um 7,8 % anstiegen, betrug die auszugleichende Inflationsrate 5,2 %.

**Tabelle 2: Auszugleichende kalte Progression 2025 bis 2028 (Stand 2024)**

	in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028
Kumulierter Ausgleich kalte Progression ab 2025 (Stand Juli 2024)		1.989	3.200	4.313	5.359
automatischer Ausgleich (zwei Drittel des Volumens)		1.338	2.149	2.892	3.589
auszugleichende Restsumme (verbleibendes Drittel)		651	1.051	1.420	1.770

Quelle: Progressionsbericht 2024.

Die im Jahr 2025 auszugleichende kalte Progression beträgt 1.989 Mio. EUR. Durch die automatische Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der auszugleichenden Inflation (d. h. 2025 um 3,33 %) werden 1.338 Mio. EUR ausgeglichen. Das Volumen des verbleibenden Drittels beläuft sich demnach auf 651 Mio. EUR.

Der kumulierte Ausgleich der kalten Progression, das heißt das ausgeglichene Volumen unter Berücksichtigung der ab 2025 ausgeglichenen kalten Progression, steigt den aktuellen Schätzungen zufolge auf 5,4 Mrd. EUR im Jahr 2028 an. Unter Berücksichtigung des bereits seit 2023 ausgeglichenen Volumens beträgt der kumulierte Progressionsausgleich im Jahr 2025 etwa 7,8 Mrd. EUR.⁵

Die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf das Volumen im Vergleich zu einem Szenario ohne weitere Anpassungen des Steuersystems. Bei den zuletzt hohen Inflationsraten wäre allerdings ohne die beschlossene Abgeltung der kalten Progression eine weitere Steuerreform sehr wahrscheinlich gewesen, um die gestiegene Steuerbelastung wieder zu reduzieren.

⁵ Das Volumen der 2023 ausgeglichenen kalten Progression betrug 1,8 Mrd. EUR. Im Jahr 2024 stieg es unter Berücksichtigung des bereits 2023 ausgeglichenen Volumens auf 5,6 Mrd. EUR an. Das Volumen der 2023 und 2024 umgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression steigt im Zeitverlauf aufgrund von Nominallohnsteigerungen und Beschäftigungsanstiegen an. Zuzüglich der 2025 geplanten Maßnahmen ergibt sich der ausgewiesene kumulierte Progressionsausgleich 2025 von 7,8 Mrd. EUR.



3 Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Während zu den Progressionsabgeltungsgesetzen 2023 und 2024 Regierungsvorlagen vorgelegt wurden, wurde das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025) in der Budgetausschusssitzung am 12. September 2024 als Ausschussantrag gemäß § 27 Geschäftsordnungsgesetz 1975⁶ zum inhaltsleeren Initiativantrag 4141/A⁷ eingebracht. Die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses wird dadurch deutlich eingeschränkt, weil der Antrag erst knapp vor der Ausschusssitzung vorgelegt wurde und wesentliche begleitende Gesetzesmaterialien zum PrAG 2025, wie insbesondere eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA), fehlen.⁸

Das PrAG 2025 sieht die folgenden Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels vor:

- ◆ **Gestaffelte Anpassung der Tarifgrenzen:** Die maßgeblichen Grenzbeträge für die ersten fünf Tarifgrenzen sollen ab 1. Jänner 2025 zusätzlich um 0,5 %-Punkte erhöht werden. Unter Berücksichtigung der automatischen Erhöhung im Ausmaß von zweit Dritteln der auszugleichenden Inflation (3,33 %) ist demnach ein Anstieg um insgesamt 3,83 % vorgesehen:⁹
 - Die erste Tarifgrenze steigt auf 13.308 EUR.
 - Die zweite Tarifgrenze steigt auf 21.617 EUR.
 - Die dritte Tarifgrenze steigt auf 35.836 EUR.
 - Die vierte Tarifgrenze steigt auf 69.166 EUR.
 - Die fünfte Tarifgrenze steigt auf 103.072 EUR.

⁶ Jeder Ausschuss hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

⁷ Dieser Antrag enthält redaktionelle Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sowie weiteren Sozialversicherungs- und Pensionsgesetzen. Mit einem in der Budgetausschusssitzung am 12. September 2024 eingebrachten Abänderungsantrag zu diesem Initiativantrag wird die Pensionserhöhung 2025, die Schutzklausel für Pensionsantritte 2025 und die erneute Aussetzung der aliquoten ersten Pensionserhöhung für Antritte 2025 umgesetzt.

⁸ In der Budgetausschusssitzung am 12. September wurde die Veröffentlichung einer WFA in Aussicht gestellt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Analyse lag die WFA noch nicht vor.

⁹ Die Werte wurden hier auf zwei Kommastellen gerundet, die exakten Werte sind 3,33 % periodisch und 3,83 % periodisch.



Die für den Spitzensteuersatz von 55 % maßgebliche (sechste) Tarifgrenze von 1 Mio. EUR wird nicht angepasst.

- ◆ **Anpassung der Absetzbeträge:** Die in der Legaldefinition der kalten Progression festgelegten Absetzbeträge und die damit im Zusammenhang stehenden Einkommens- und Einschleifgrenzen sollen per 1. Jänner 2025 im Ausmaß der vollen auszugleichenden Inflationsrate von 5,0 % erhöht werden. Dabei handelt es sich um den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, den Unterhaltsabsetzbetrag, den Verkehrsabsetzbetrag, den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag für Pendler:innen, den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag sowie um die Negativsteuer (SV-Rückerstattung bzw. SV-Bonus).
- ◆ **Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge:** Die Tarifeckwerte bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge (v. a. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind nicht von der Legaldefinition der kalten Progression umfasst und werden daher nicht jährlich angepasst. Für das Jahr 2024 wurde die Freigrenze und die dazugehörige Einschleifgrenze außerhalb der Progressionsabgeltung von 2.100 EUR auf 2.447 EUR bzw. von 2.000 EUR auf 2.330 EUR erhöht.¹⁰ Diese Grenzen sollen nun per 1. Jänner 2025 auf 2.570 EUR bzw. 2.447 EUR angehoben werden. Diese beiden Beträge sollen ab 2026 in den Katalog der jährlich anzupassenden Beträge aufgenommen werden.
- ◆ **Kinderzuschlag für Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen mit niedrigem Einkommen:** Ab 1. Jänner 2025 sollen Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen mit steuerpflichtigen Einkünften¹¹ dauerhaft für jedes im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren einen Kinderzuschlag in Form eines gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag ausbezahlten Absetzbetrags von

¹⁰ Die sonstigen Bezüge werden erst besteuert, wenn sie über der Freigrenze liegen. Um eine zu hohe Besteuerung bei einer geringen Überschreitung der Freigrenze (2024: 2.447 EUR) zu vermeiden, darf die Steuer höchstens 30 % der Differenz zwischen Bemessungsgrundlage und Einschleifgrenze (2024: 2.330 EUR) betragen.

¹¹ Maßgeblich für den Bezug des Kindermehrbetrags sind positive Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Der ausschließliche Bezug von Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie von sonstigen Einkünften gemäß § 29 EStG (z. B. Leistungen aus einer Pensionszusatzversicherung, Einkünfte aus Grundstückveräußerungen) berechtigt nicht zur Beanspruchung des Kindermehrbetrags, bei der Einkommensgrenze werden diese aber miteinbezogen.



60 EUR pro Monat erhalten, wenn das Einkommen unter einer gesetzlich festgelegten Grenze liegt:¹²

- Für den Zeitraum Jänner bis Juni 2025 wird die derzeitige Regelung im Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) verlängert. Der Kinderzuschlag wird gewährt, wenn gemäß dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023 der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (v. a. 13./14. Monatsbezug) den Betrag von 24.500 EUR¹³ nicht überschritten hat und der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt worden ist.
- Ab Juli 2025 wird der Kinderzuschlag in das EStG übergeführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für den Zeitraum Juli bis Juni gewährt. Für einen Anspruch im Zeitraum Juli 2025 bis Juni 2026 darf der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2024 zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (v. a. 13./14. Monatsbezug) maximal 25.725 EUR betragen und der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag muss berücksichtigt worden sein.

Der Kinderzuschlag und die Einkommensgrenze werden jährlich um den Anpassungsfaktor gemäß Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erhöht. Eine Einschleifregelung ist im Gegensatz zur Ankündigung im Ministerratsvortrag 104a/1 nicht vorgesehen, sodass eine weitere Sprungstelle im Steuer- und Transfersystem entsteht. Geringfügig über der Grenze liegende Einkünfte führen zum Verlust von mehr als 700 EUR pro Kind und Jahr, im Bereich der Sprungstelle kann ein Anstieg des Bruttoeinkommens zu einem geringeren Nettoeinkommen führen. Die vorgesehene Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sieht vor, dass der Kinderzuschlag zu keiner Minderung einer Leistung aus der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung führt.

¹² Diese Maßnahme wurde bereits im Vorjahr im Rahmen der Teuerungsentlastungsmaßnahmen befristet von Mitte 2023 bis Ende 2024 eingeführt. Die Sonderzuwendung für Eltern, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder eine Ausgleichszulage beziehen, läuft gemäß derzeitiger Rechtslage Ende 2024 aus.

¹³ Die Bezugsgrenze entspricht bei durchgängiger nichtselbstständiger Beschäftigung einem Bruttonomontslohn von etwa 2.100 EUR. Zu beachten ist, dass es im konkreten Fall beispielsweise von der Höhe der Werbungskosten abhängig ist und ein bereits ein geringfügiges Überschreiten der Grenze gemäß Gesetzesantrag zu einem Verlust des gesamten Kinderzuschlags für ein Jahr führt.



- ◆ **Erhöhung der Kleinunternehmengrenze:** Die Kleinunternehmengrenze im Bereich der Umsatzsteuer soll von 42.000 EUR auf 55.000 EUR erhöht werden. Zudem soll die Grenze für die Kleinunternehmerpauschalierung im Bereich der Einkommensteuer von 40.000 EUR auf 55.000 EUR erhöht werden.
- ◆ **Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder:** Das Taggeld für Inlandsreisen soll von derzeit 26,40 EUR auf 30 EUR angehoben werden. Das Nächtigungsgeld soll von 15 EUR auf 17 EUR erhöhte werden, sofern keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden. Damit wurde das Taggeld erstmals seit 1990 und das pauschale Nächtigungsgeld erstmals seit der Neukodifizierung des EStG im Jahr 1988 erhöht.¹⁴
- ◆ **Anhebung des Kilometergeldes:** Das Kilometergeld beträgt derzeit je Kilometer für Pkw 0,42 EUR bzw. für jede mitbeförderte Person 0,05 EUR, für Motorräder 0,24 EUR und für Fahrräder bzw. E-Bikes 0,38 EUR. Per 1. Jänner 2025 soll das Kilometergeld einheitlich 0,50 EUR betragen und für jede mitbeförderte Person ein Betrag von 0,15 EUR beansprucht werden können. Darüber hinaus soll die Obergrenze für die Geltendmachung von Kilometergeld für Fahrräder von 1.500 Kilometer auf 3.000 Kilometer verdoppelt werden und die Untergrenze für Fußgänger:innen auf 1 Kilometer halbiert werden.¹⁵ Die letzte Erhöhung des Kilometergelds fand am 1. Juli 2008 statt.
- ◆ **Erhöhung des Beförderungszuschusses:** Anstelle der tatsächlichen Auslagen kann ohne Beleg ein steuerfreier Beförderungszuschuss ausbezahlt werden. Die Beträge für den Beförderungszuschuss und den erhöhten Beförderungszuschuss sollen erhöht werden. Für die ersten 50 Kilometer sollen künftig 26 Cent/km, für weitere 250 Kilometer 13 Cent/km und für jeden weiteren Kilometer danach 7 Cent/km ausbezahlt werden. Der Höchstbetrag steigt von 52,0 EUR auf 69,3 EUR je Wegstrecke. Ein erhöhter Beförderungszuschuss kommt zur Anwendung, wenn der Bedienstete glaubhaft machen kann, dass für die Reise ein Massenbeförderungsmittel benutzt wurde, beispielsweise, weil ein privat gekauftes Klimaticket vorliegt. In diesem Fall sollen für die ersten 50 Kilometer

¹⁴ Zu einer geringfügigen Erhöhung kam es im Zuge der Einführung des Euro, das Taggeld betrug davor 360 Schilling (26,16 EUR) und das Nächtigungsgeld 200 Schilling (14,53 EUR).

¹⁵ Für Fußwege gebührt ein Kilometergeld, wenn mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von derzeit mehr als zwei Kilometern (künftig ein Kilometer) zu Fuß zurückgelegt werden müssen. Die Höhe soll auch künftig 0,38 EUR pro Kilometer betragen.



künftig 50 Cent/km, für weitere 250 Kilometer 20 Cent/km und für jeden weiteren Kilometer danach 10 Cent/km ausbezahlt werden. Der Höchstbetrag steigt dadurch auf 109 EUR je Wegstrecke. Neu eingeführt wird ein Jahresdeckel von 2.450 EUR, der dem derzeitigen Preis des Klimatickets inklusive 1. Klasse-Upgrade entspricht.

Die im Ministerratsvortrag 104a/1 als Teil der Progressionsabgeltung 2025 vorgesehene Neuregelung des Sachbezugs für Dienstwohnungen dürfte im Rahmen einer Novellierung der Sachbezugswerteverordnung erfolgen. Laut Ministerratsvortrag, soll die Grenze, bis zu der kein Sachbezug anzusetzen ist, von 30 m² auf 35 m² erhöht werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass gemeinsam genutzte Räume für die Beurteilung, ob ein Sachbezug anzusetzen ist, auf die nutzungsberechtigten Arbeitnehmer:innen aufzuteilen sind.

In der nachstehenden Tabelle werden diese Änderungen und die im Jahr 2025 zur Anwendung kommenden Tarifeckwerte überblicksartig dargestellt. Für einen umfassenden Überblick werden in der Tabelle darüber hinaus einige der Frei- und Absetzbeträge dargestellt, für die kein Inflationsausgleich erfolgt:

**Tabelle 3: Tarifeckwerte gemäß Regierungsvorlage**

in EUR pro Jahr	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 - 2025
	Ist-Werte			Entwurf	
Tarifstufen					
1. Tarifstufe (Steuersatz 20%)	ab 11.000	ab 11.693	ab 12.816	ab 13.308	+3,8%
2. Tarifstufe (2022: 32,5%, ab 2023: 30%)	ab 18.000	ab 19.134	ab 20.818	ab 21.617	
3. Tarifstufe (2022: 42%, 2023: 41%, ab 2024: 40%)	ab 31.000	ab 32.075	ab 34.513	ab 35.836	
4. Tarifstufe (Steuersatz 48%)	ab 60.000	ab 62.080	ab 66.612	ab 69.166	
5. Tarifstufe (Steuersatz 50%)	ab 90.000	ab 93.120	ab 99.266	ab 103.072	
6. Tarifstufe (Steuersatz 55% bis 2025)	ab 1 Mio. EUR				
Weitere nach der Legaldefinition anzupassende Tarifeckwerte					
Verkehrsabsetzbetrag	400	421	463	487	+5,0%
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag ¹⁾	690	726	798	838	
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag ¹⁾	650	684	752	790	
Maximale Negativsteuer					
Arbeitnehmer:innen	1.050	1.105	1.215	1.277	
Pendler:innen	1.150	1.210	1.331	1.398	
Pensionist:innen	550	579	637	669	
Pensionistenabsetzbetrag ¹⁾	825	868	954	1.002	
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag ¹⁾	1.214	1.278	1.405	1.476	
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag					
bei einem Kind	494	520	572	601	
bei zwei Kindern	669	704	774	813	
für jedes weitere Kind	220	232	255	268	
Unterhaltsabsetzbetrag					
für das erste Kind	350	372	420	444	
für das zweite Kind	526	564	624	660	
für jedes weitere Kind	701	744	828	876	
Diskretionäre Anpassung weiterer Werte					
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1): Freigrenze	2.100	2.100	2.447	2.570	+5,0%
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1): Einschleifgrenze	2.000	2.000	2.330	2.447	
Tagesgeld (EUR/Tag)	26,40	26,40	26,40	30,00	
Nächtigungsgeld (EUR/Tag)	15,00	15,00	15,00	17,00	
Kilometergeld (EUR/km)					
Pkw	0,42	0,42	0,42	0,50	+19,0%
mitbeförderte Personen	0,05	0,05	0,05	0,15	+200,0%
Moterräder	0,24	0,24	0,24	0,50	+108,3%
Fahrräder und E-Bikes	0,38	0,38	0,38	0,50	+31,6%
Beförderungszuschuss (Höchstbetrag pro Wegstrecke) ²⁾	52,00	52,00	52,00	69,30	+33,3%
erhöhter Beförderungszuschuss (Höchstbetrag pro Wegstrecke) ²⁾	-	79,70	79,70	109,00	+36,8%
Kleinunternehmengrenze					
Umsatzsteuer	35.000	35.000	35.000	55.000	+57,1%
Einkommensteuer	35.000	40.000	40.000	55.000	+37,5%
Verlängerung der finanziellen Hilfe für einkommensschwache Alleinverdiener- und Alleinerzieher (bis Juni 2025 Sonderzuwendung gemäß LWA-G)					
Erhöhungsbetrag pro Kind und Jahr	-	360	720	720	0,0%
Einkommensgrenze	-	23.300	24.500	25.725	+5,0%
Wesentliche nicht angepasste Frei- und Absetzbeträge im Jahr 2025					
Familienbonus pro Kind	2.000 EUR bzw. 700 EUR (≥ 18 Jahre) pro Kind				
Kindermehrleistung	700 EUR pro Kind				
Pendlerpauschale	von 372 EUR bis 3.672 EUR (je nach Entfernung und Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel)				
Pendlereuro	2 EUR pro km der einfachen Fahrstrecke				
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1): Tarifstufen	Freibetrag von 620 EUR und weitere Tarifstufen				
Mitarbeitergewinnbeteiligung	bis 3.000 EUR steuerfrei				
Werbungskostenpauschale	132 EUR				
Steuerfreie Essensgutscheine	bis 8 EUR (Gaststätte) bzw. 2 EUR (Kauf von Lebensmitteln) pro Arbeitstag				
Pauschalbeträge außergewöhnliche Belastungen	z. B. für Personen mit Behinderung oder für auswärtige Ausbildung				

¹⁾ Auch die nominellen Eckwerte bei der jeweiligen Einschleifregelung für den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag, den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag sowie die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdiener- absetzbetrag werden um 5,0 % erhöht.

²⁾ Neben dem ausgewiesenen Höchstbetrag für den (erhöhten) Beförderungszuschuss wurden auch die Cent-Beträge pro Kilometer erhöht, die bei einem Zuschuss unter dem Höchstbetrag zur Anwendung kommen.

Quellen: Ausschussantrag gemäß § 27 GOG zum Progressionsabgeltungsgesetz 2025, eigene Berechnungen.



Im Rahmen des PrAG 2025 sollen einige nominelle Beträge erhöht werden, die grundsätzlich nicht jährlich valorisiert werden und kein Teil der berechneten kalten Progression gemäß Progressionsbericht sind. Dies betrifft insbesondere das Tag- und Nächtigungsgeld, das Kilometergeld und die Kleinunternehmengrenze. Auch die Freigrenze bzw. die Einschleifgrenze bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge wird 2025 diskretionär erhöht, diese werden aber ab 2026 in den Katalog der jährlich automatisch anzupassenden Beträge aufgenommen. Bei einigen weiteren nominellen Beträgen im EStG sieht auch die vorliegende Regelung keine Valorisierung vor. Dies betrifft etwa den Familienbonus, das Pendlerpauschale, das Werbungskostenpauschale oder die Grenze für eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung. Weitere Beispiele für nicht regelmäßig angepasste Beträge sind der Tabelle zu entnehmen.

4 Auswirkungen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 (PrAG 2025) anhand eigener Berechnungen des Budgetdienstes analysiert. Die Berechnungen beziehen sich auf den Ausgleich des verbleibenden Drittels und umfassen die finanziellen Auswirkungen, die Verteilungswirkungen auf Haushaltebene und die Genderwirkungen der Maßnahmen.

Für die Berechnungen wird das Mikrosimulationsmodell EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten verwendet, die auf Basis der aktuellen WIFO-Konjunkturprognose fortgeschrieben wurden. Darüber hinaus wurden Daten aus der Lohnsteuerstatistik und der Arbeitnehmerveranlagungsstatistik herangezogen¹⁶. Für die Analyse zur Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgelder bzw. des Kilometergeldes wurden Ergebnisse des WIFO auf Basis der vom BMF bereitgestellten Auswertungen herangezogen.¹⁷ Das budgetäre Volumen aufgrund der Erhöhung der Kleinunternehmengrenze bezieht sich ebenfalls auf Angaben des BMF, das Volumen wurde dann im Mikrosimulationsmodell auf potentiell anspruchsberechtigte Personen aufgeteilt.

¹⁶ Diese betreffen etwa die steuerfreien Beiträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) und weitere Werbungskosten (z. B. Pendlerpauschale), die für das Einkommensteueraufkommen und für die Wirkung der geplanten Maßnahmen von Relevanz sind.

¹⁷ Siehe [Verteilungswirkungen des Ausgleichs der kalten Progression für das Jahr 2025 - Zusatzbericht zum Progressionsbericht 2024](#).



4.1 Finanzielle Auswirkungen

Die dargestellten finanziellen Auswirkungen basieren auf Berechnungen des Budgetdienstes und auf Informationen des BMF. Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf das Jahr des Steuerausfalls, der bei den erst im Veranlagungsweg wirksamen Maßnahmen mit etwa einem Jahr Verzögerung auftritt:¹⁸

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen aus dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 und der automatischen Anpassung der Tarifeckwerte für das Jahr 2025

in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028
Finanzielle Auswirkungen des verbleibenden Drittels	641	725	725	725
Anpassung der ersten fünf Tarifgrenzen um weitere 0,5 %-Punkte	135	165	165	165
Anpassung der Absetzbeträge um weitere 1,67 %-Punkte	95	121	121	121
Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder	40	45	45	45
Anhebung des Kilometergeldes	55	60	60	60
Valorisierung der Frei- und Einschleifgrenze für sonstige Bezüge	53	54	54	54
Einführung eines Kinderzuschlags	180	180	180	180
Erhöhung der Kleinunternehmengrenze	83	100	100	100
Automatische Anpassung um 2/3 der auszugleichenden Inflation	1.080	1.327	1.327	1.327
Gesamtvolumen durch Abgeltung kalte Progression für das Jahr 2025	1.721	2.051	2.051	2.051

Quellen: BMF, WIFO, eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die aus dem PrAG 2025 resultierenden Mindereinzahlungen belaufen sich im kommenden Jahr auf 641 Mio. EUR. Erst im Jahr 2026 wird aufgrund der Verzögerungen bei den im Veranlagungsweg geltend gemachten Beträgen und der Abfuhrverzögerungen der volle Ausgleich des verbleibenden Drittels erreicht. Mit 725 Mio. EUR liegt das Entlastungsvolumen der geplanten Maßnahmen dann um 74 Mio. EUR über dem Volumen des verbleibenden Drittels gemäß Progressionsbericht. Die Verzögerungen der Entlastungswirkung betreffen insbesondere die (teilweise) im Veranlagungsweg geltend gemachten Absetzbeträge (z. B. SV-Rückerstattung, Kindermehrbetrag, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag), die Tarifsenkung im Bereich der selbständigen Einkommen und die einmonatige Abfuhrverzögerung bei der Lohnsteuer.

¹⁸ Darüber hinaus kommt es durch die einmonatige Abfuhrverzögerung bei der Lohnsteuer zu einem etwas geringeren Einzahlungsentfall im Bundeshaushalt im ersten Jahr der Entlastungswirkung.



Unter Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen, die sich durch die automatische Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate ergeben, betragen die Mindereinzahlungen im Jahr 2025 etwa 1,7 Mrd. EUR. Das volle Entlastungsvolumen wird dann im Jahr 2026 mit 2,05 Mrd. EUR erreicht.

4.2 Verteilungswirkungen

Dieser Abschnitt enthält eine Analyse der Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene zu den mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025) geplanten Maßnahmen. Die verfügbaren Haushaltseinkommen werden hier äquivalisiert, das heißt um die Haushaltsgröße gewichtet.¹⁹

In der nachstehenden Tabelle wird die Aufteilung des Volumens durch den Ausgleich des verbleibenden Drittels auf die einzelnen Maßnahmen sowie auf die Einkommensdezile im Jahr 2025 dargestellt. Die Erhöhung des Beförderungszuschusses konnte aufgrund fehlender Daten nicht modelliert werden.

¹⁹ Um das Einkommen von Haushalten mit unterschiedlicher Größe vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen um die Haushaltsgröße gewichtet (äquivalisiert). Hierfür wird ein Gewicht von 1 für den ersten Erwachsenen, von 0,5 für den zweiten Erwachsenen und von jeweils 0,3 für Kinder unter 14 Jahren verwendet.

**Tabelle 5: Aufteilung des Entlastungsvolumens 2025 nach Einkommensdezilen**

Anteile in Mio. EUR bzw. in %	Gesamt	Dezile der Einkommensverteilung									
		D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
verbleibendes Drittel (Progressionsabgeltungsgesetz 2025)	725	119	94	59	58	50	62	58	62	70	93
	100%	16%	13%	8%	8%	7%	9%	8%	9%	10%	13%
1. Tarifstufe	68	1	4	5	6	7	8	8	9	9	10
	100%	1%	6%	8%	9%	11%	12%	12%	13%	13%	15%
2. Tarifstufe	45	0	2	3	4	5	5	6	6	7	8
	100%	0%	5%	6%	9%	10%	11%	13%	14%	15%	17%
3. Tarifstufe	38	0	0	1	1	2	3	5	6	8	11
	100%	0%	0%	3%	3%	5%	8%	15%	16%	20%	29%
4. Tarifstufe	12	0	0	0	0	0	0	0	1	1	9
	100%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	4%	8%	12%	75%
5. Tarifstufe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	2%	3%	6%	90%
Freigrenze sonstige Bezüge	54	7	10	6	6	4	8	4	3	3	2
	100%	14%	18%	11%	12%	8%	15%	8%	6%	6%	3%
Einkommensunabhängige Absetzbeträge (Verkehrs-, Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag)	38	2	3	4	4	3	4	4	4	5	5
	100%	5%	7%	10%	10%	9%	12%	10%	12%	13%	13%
Einkommensabhängige Absetzbeträge ("Negativsteuer", erhöhter Pensionisten-, erhöhter Verkehrs-, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)	83	3	9	13	13	10	12	7	7	6	3
	100%	3%	11%	15%	15%	12%	14%	9%	9%	8%	4%
Kinderzuschlag für Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen	180	101	56	14	7	1	1	0	0	0	0
	100%	56%	31%	8%	4%	0%	1%	0%	0%	0%	0%
Anhebung von Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgeldern	105	0	2	4	6	8	10	12	14	18	30
	100%	0%	2%	4%	6%	7%	9%	11%	14%	18%	29%
Anhebung der Kleinunternehmengrenze	100	5	8	9	10	11	10	10	11	12	14
	100%	5%	8%	9%	10%	11%	10%	10%	11%	12%	14%
automatische zwei Drittel (Anpassung um 3,33 %)	1.327	18	59	95	107	117	137	155	172	189	276
	100%	1%	4%	7%	8%	9%	10%	12%	13%	14%	21%
Gesamter Progressionsausgleich 2025	2.051	137	153	154	165	167	199	213	234	259	369
	100%	7%	7%	8%	8%	8%	10%	10%	11%	13%	18%

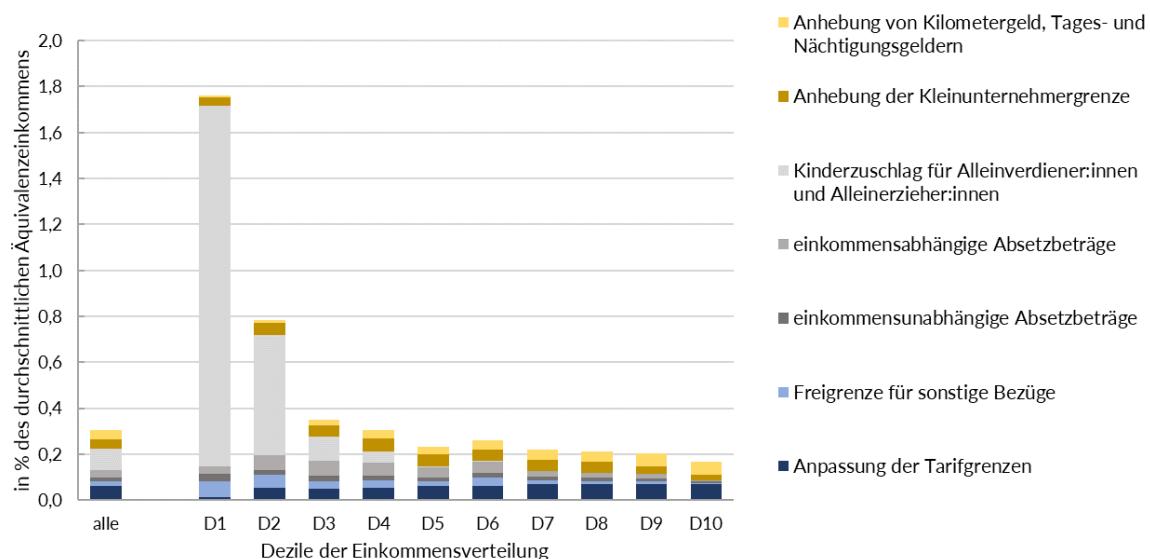
Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Das vom Budgetdienst geschätzte Entlastungsvolumen der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels beträgt 725 Mio. EUR. Bei einer gleichmäßigen Aufteilung des Entlastungsvolumens würden die Dezile jeweils 10 % des Gesamtbetrages erhalten. Beim Volumen aufgrund der diskretionären Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels entfällt ein überproportionaler Anteil auf die unteren und oberen Einkommensdezile und ein unterproportionaler Anteil auf die mittleren Einkommensdezile. Die unteren Einkommensdezile profitieren besonders vom Kinderzuschlag, der mit 180 Mio. EUR pro Jahr auch ein beträchtliches Entlastungsvolumen aufweist, sowie von der Anhebung der Freigrenze für die sonstigen Bezüge. Auf die oberen Einkommensdezile entfällt vor allem bei der Anhebung der Tarifgrenzen sowie bei der Anhebung von Kilometergeld und Tages- und Nächtigungsgeldern ein überproportionaler Anteil.

Das Volumen aus der automatischen Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der maßgeblichen Inflation entfällt größtenteils auf die mittleren und oberen Einkommensdezile. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass auf die mittleren und oberen Einkommenssegmente auch ein Großteil der Steuerlast und der Belastung durch die kalte Progression entfällt und diese von tariflichen Änderungen stärker profitieren. Vom gesamten Progressionsausgleich 2025 entfallen auf die unteren fünf Einkommensdezile jeweils 7 % bis 8 % des Volumens, auf das oberste Dezil entfallen 18 % des Volumens.

Die folgende Grafik zeigt die durch die Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den zehn Dezilen der Einkommensverteilung im Jahr 2025:

Grafik 1: Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensdezilen



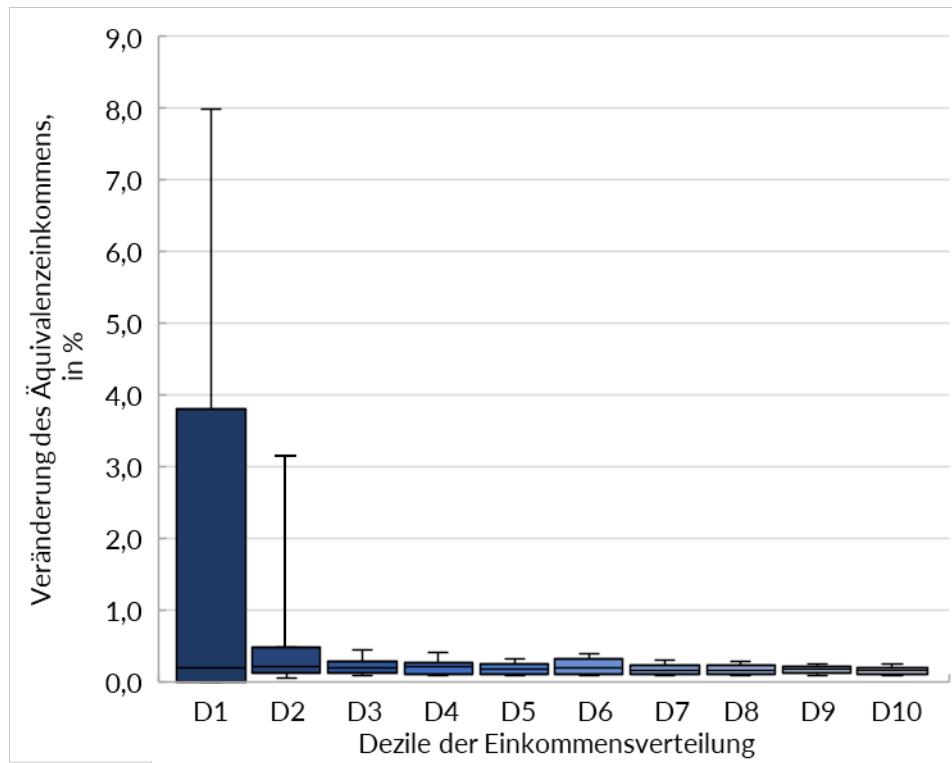
Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Im Jahr 2025 führen die Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels zu einem Anstieg der durchschnittlichen äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen um 0,31 %. Am stärksten ist der relative Einkommensanstieg im 1. Einkommensdezil mit durchschnittlich 1,76 %. Dieser resultiert größtenteils aus der Einführung des Kinderzuschlags, der überwiegend Familien in den unteren Einkommenssegmenten entlastet. Auch der überproportionale relative Einkommensanstieg im 2. Dezil mit durchschnittlich 0,79 % ist vor allem eine Folge des Kinderzuschlags. Ab dem fünften Einkommensdezil liegt der relative Einkommenszuwachs unter dem durchschnittlichen Anstieg von 0,31 %. Im obersten Dezil beträgt er 0,17 %

und resultiert vor allem aus den tariflichen Anpassungen und der Erhöhung von Kilometergeld sowie von Tages- und Nächtigungsgeldern. Insgesamt wirkt das PrAG 2025 daher progressiv.

Die nachstehende Grafik zeigt die unterschiedliche Verteilungswirkung der Maßnahmen innerhalb der einzelnen Einkommensdezile. Der Kastenbereich (ausgefüllte Fläche) deckt dabei im jeweiligen Einkommensdezil jene Hälfte der Personen ab, bei denen die Einkommensveränderung (Entlastungswirkung) zwischen dem 25 %-Quantil und dem 75 %-Quantil liegt (die graue Linie markiert den Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben) und decken somit insgesamt 80 % des Spektrums der Verteilungswirkung innerhalb des Dezils ab. Für jeweils 10 % der Personen des Dezils ergibt sich eine noch höhere oder aber eine geringere Entlastung:

Grafik 2: Verteilungswirkung innerhalb der Einkommensdezile



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.



Die Streuung der Entlastungswirkung ist insbesondere im 1. Einkommensdezil beträchtlich. Während 27 % der Personen in diesem Dezil durch die Maßnahmen gar nicht entlastet werden, führt sie bei 25 % der Personen zu einem relativen Einkommensanstieg von zumindest 3,8 % und bei 10 % der Personen sogar von zumindest 8,0 %. Diese große Streuung resultiert vor allem aus dem Kinderzuschlag, der nur Familien mit geringem Einkommen entlastet. Haushalte ohne Kinder werden dadurch nicht entlastet. Darüber hinaus kann es auch zu keiner Entlastung kommen, wenn ganzjährig kein Erwerbseinkommen vorliegt. In den weiteren Einkommensdezilen ist die Streuung der Entlastungswirkung deutlich geringer. Sie resultiert aus der Haushaltzusammensetzung und etwa daraus, ob und in welchem Ausmaß Kilometergeld bzw. Tages- und Nächtigungsgelder bezogen werden, ob der Haushalt von der Anhebung der Kleinunternehmengrenze betroffen ist oder ob ein Anspruch auf bestimmte Absetzbeträge besteht.

4.3 Genderwirkung

In diesem Abschnitt wird die (unterschiedliche) Wirkung der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels auf Frauen und Männer analysiert. Hierfür wird der Effekt der Maßnahmen auf Personenebene ermittelt.²⁰

²⁰ Für weitere Details zur methodischen Vorgangsweise bei der Ermittlung der Genderwirkung des verbleibenden Drittels wird auf die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression 2023 bis 2026](#) verwiesen.

**Tabelle 6: Aufteilung Entlastungsvolumen auf Frauen und Männer**

	Gesamtvolumen in Mio. EUR	Aufteilung nach Geschlecht	
		Frauen	Männer
verbleibendes Drittel (Progressionsabgeltungsgesetz 2025)	725	44%	56%
1. Tarifstufe	68	45%	55%
2. Tarifstufe	45	41%	59%
3. Tarifstufe	38	32%	68%
4. Tarifstufe	12	24%	76%
5. Tarifstufe	1	19%	81%
Freigrenze für sonstige Bezüge	54	67%	33%
Einkommensunabhängige Absetzbeträge (Verkehrs-, Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag)	38	41%	59%
Einkommensabhängige Absetzbeträge ("Negativsteuer", (erhöhter) Pensionisten-, erhöhter Verkehrs-, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)	83	55%	45%
Kinderzuschlag für Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen	180	57%	43%
Anhebung von Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgeldern	105	16%	84%
Anhebung der Kleinunternehmengrenze	100	33%	67%
automatische zwei Drittel (Anpassung um 3,33 %)	1.327	40%	60%
Gesamter Progressionsausgleich 2025	2.051	42%	58%

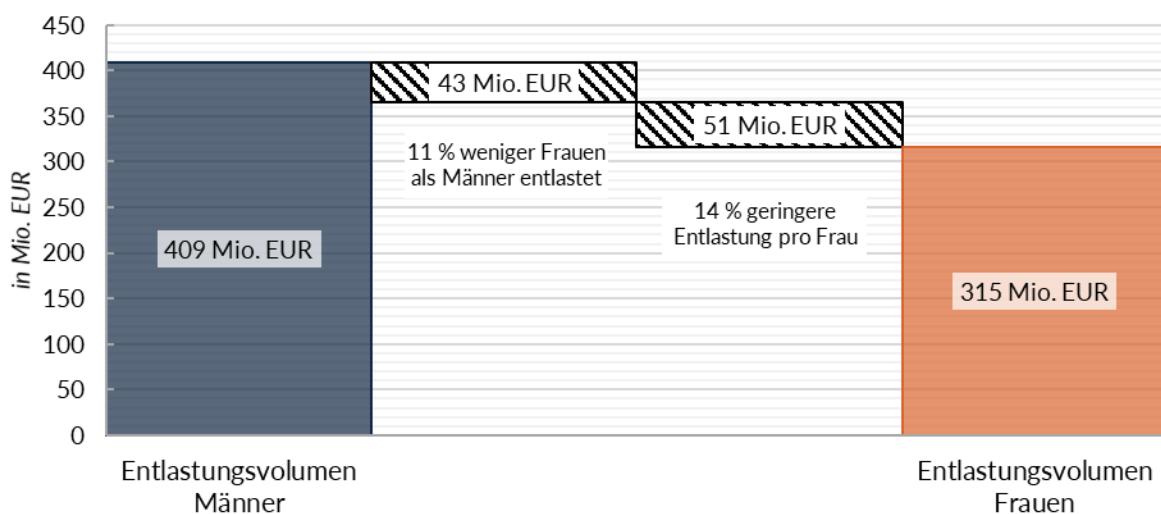
Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Vom Gesamtentlastungsvolumen durch den Ausgleich des verbleibenden Drittels von 725 Mio. EUR entfallen 315 Mio. EUR bzw. 44 % auf Frauen und 409 Mio. EUR bzw. 56 % auf Männer. Die Genderwirkung der einzelnen Maßnahmen weist beträchtliche Unterschiede auf. Die Entlastung durch die Erhöhung der Freigrenze für sonstige Bezüge kommt zu einem überproportionalen Anteil von etwa zwei Dritteln Frauen zugute. Auch von der Einführung des Kinderzuschlags und von der Erhöhung der Negativsteuer und weiterer Absetzbeträge für niedrige Einkommen entfallen mit 57 % bzw. 55 % etwas höhere Anteile auf Frauen. Bei den übrigen Maßnahmen entfällt jeweils ein höherer Anteil des Volumens auf Männer. Besonders stark ausgeprägt ist diese Differenz bei der Erhöhung der 5. Tarifstufe und der Anhebung von Kilometergeld und den Tages- und Nächtigungsgeldern mit einem Männeranteil am Volumen von 81 % bzw. 84 %.

Der Frauenanteil beim Volumen aus der Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der maßgeblichen Inflationsrate beträgt 40 %, der Anteil beim gesamten Progressionsausgleich 2025 (inkl. verbleibendes Drittel) liegt bei 42 %.

Der höhere Männeranteil am Entlastungsvolumen ist sowohl auf die höhere Erwerbsquote der Männer als auch auf die durchschnittlich höheren Einkommen der Männer zurückzuführen. Diese beiden Effekte bewirken, dass Männer insgesamt mehr Einkommensteuer bezahlen und somit tendenziell stärker von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen profitieren. Die nachstehende Grafik zerlegt den Unterschied beim Entlastungsvolumen des verbleibenden Drittels für Männer und Frauen in die niedrigere Anzahl entlasteter Frauen (Mengeneffekt) und die niedrigere Entlastung pro Person bei Frauen (Preiseffekt):

Grafik 3: Faktoren für das geringere Entlastungsvolumen für Frauen



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die Anzahl entlasteter Frauen durch den diskretionären Ausgleich des verbleibenden Drittels im Jahr 2025 ist um 11 % niedriger als jene der Männer. Dies reduziert das Entlastungsvolumen bei Frauen um 43 Mio. EUR. Außerdem ist die durchschnittliche Entlastung pro Person bei Frauen um 14 % niedriger als bei Männern. Dieser Unterschied reduziert das Entlastungsvolumen für Frauen um weitere 51 Mio. EUR. Insgesamt ist ihre Entlastung daher um 94 Mio. EUR niedriger als jene von Männern.



4.4 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Laut einer Studie des IHS²¹ bewirken die Maßnahmen (automatische und diskretionäre Abgeltung der kalten Progression) im Jahr 2025 eine Steigerung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,18 %, des privaten Konsums um 0,47 % und der Beschäftigung um 0,09 %. Gleichzeitig führt die ausgelöste Nachfragesteigerung auch zu einer Erhöhung der Inflationsrate um 0,15 %-Punkte. In den Folgejahren nehmen diese Effekte deutlich ab.

Das IHS simuliert in der vom BMF beauftragten Studie auch die makroökonomischen Effekte der automatischen Anpassung um zwei Drittel der maßgeblichen Inflationsrate ohne diskretionäre Abgeltung der kalten Progression. Trotz des geringeren Entlastungsvolumens ergeben die Simulationen für dieses Szenario ab 2026 einen stärkeren Wachstumsimpuls. Dies ist laut IHS darauf zurückzuführen, dass der diskretionäre Ausgleich speziell auf eine Entlastung einkommensschwacher Haushalte mit einer hohen Konsumneigung abzielt und die Maßnahmen einen ungünstigen Effekt auf das Arbeitsangebot haben. Aus der Kombination dieser beiden Effekte ergibt sich ein höherer Inflationsdruck und über eine Reduktion der Exporte kommt es zu negativen Wachstumsauswirkungen der konkreten Maßnahmen im verbleibenden Drittel.

²¹ Siehe [Makroökonomische Effekte des Ausgleichs der kalten Progression 2025, Wirkungsfolgenabschätzung für die Jahre 2025 bis 2028](#).



Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
d. h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
km	Kilometer
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt(e)
PrAG 2025	Progressionsabgeltungsgesetz 2025
SV	Sozialversicherung
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Auszugleichende Inflationsraten 2023 bis 2028	7
Tabelle 2:	Auszugleichende kalte Progression 2025 bis 2028 (Stand 2024).....	8
Tabelle 3:	Tarifeckwerte gemäß Regierungsvorlage.....	14
Tabelle 4:	Finanzielle Auswirkungen aus dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 und der automatischen Anpassung der Tarifeckwerte für das Jahr 2025.....	16
Tabelle 5:	Aufteilung des Entlastungsvolumens 2025 nach Einkommensdezilen ...	18
Tabelle 6:	Aufteilung Entlastungsvolumen auf Frauen und Männer.....	22

Grafiken

Grafik 1:	Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensdezilen.....	19
Grafik 2:	Verteilungswirkung innerhalb der Einkommensdezile	20
Grafik 3:	Faktoren für das geringere Entlastungsvolumen für Frauen.....	23